

# **DAAD-Stipendien Deutsch-Spanischer Bachelorstudiengang Rechtswissenschaft an der Universität Bayreuth Ausschreibung für das Förderjahr 2018/2019**

## **I. Ziel und Anzahl der Stipendien**

Die Stipendien dienen der Förderung des Studienaufenthalts an der Universidad Pablo de Olavide in Sevilla von begabten Studierenden des Deutsch-Spanischen Bachelorstudiengangs Rechtswissenschaft. Im Studienjahr 2018/2019 werden angeboten:

- 4 Stipendien für die Förderung des Studienaufenthalts an der UPO ab dem 5. Semester.

## **II. Antragsberechtigten**

Antragsberechtigt ist, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

a)

- Deutsche Staatsangehörigkeit oder Gleichstellung mit Deutschen gemäß § 8 Abs. 1 Ziff. 2ff und Abs. 2 und Abs. 3 BAföG
- Vollmatrikulation an der Universität Bayreuth im Deutsch-Spanischen Bachelorstudiengang Rechtswissenschaft
- Überdurchschnittliche akademische Qualifikation (oberes Viertel im Hochschulmaßstab)
- Persönliche Eignung für den Auslandsaufenthalt
- Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen an der Universidad Pablo de Olavide in Sevilla

b) Unter engen Voraussetzungen können auch Deutsche gleichgestellte Personen gemäß § 8 Abs. 1 Ziff. 2ff. und Abs. 2 und Abs. 3 BAföG einbezogen werden. Dabei handelt es sich um

- heimatlose Ausländer
- anerkannte Flüchtlinge
- Inhaber einer Niederlassungserlaubnis
- Inhaber einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EG
- Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§22, 23 Abs. 1 oder 2, den §§ 23a, 25 Abs. 1 oder 2, den §§ 28, 37, 38 Abs. 1 Nr. 2, §104a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) bei ständigem Wohnsitz in Deutschland
- Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 5, § 31 AufenthG bei ständigem Wohnsitz in Deutschland und einem Aufenthalt von mindestens vier Jahren
- Ehegatten und Kinder von Ausländern mit Aufenthaltstitel, wenn sie selber eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 30, 32, 33 oder 34 AufenthG besitzen, ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben und gegebenenfalls (je nach Aufenthaltstitel des Ehepartners bzw. der Eltern) einen Aufenthalt von mindestens vier Jahren nachweisen können
- Ausländer, die als Ehegatten oder Kinder von EU- und EWR-Staatsangehörigen ein Recht auf Einreise und Aufenthalt haben
- Studierende aus EU-EWR-Ländern, die in Deutschland bereits vor Aufnahme des Studiums in einer mit dem Studium in inhaltlichem Zusammenhang stehenden Tätigkeit gearbeitet haben
- Studierende aus EU-EWR-Ländern mit Daueraufenthaltsrecht
- Ausländer, die selbst vor Aufnahme ihres Studiums fünf Jahre oder deren Eltern während der letzten sechs Jahre vor dem Studium mindestens drei Jahre rechtmäßig in Deutschland erwerbstätig waren.
- geduldete Ausländer, die sich mindestens vier Jahre rechtmäßig in Deutschland aufhalten und hier ihren ständigen Wohnsitz haben.

c) Nichtdeutsche Studierende, wenn sie in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule eingeschrieben sind mit dem Ziel, den Abschluss an der deutschen Hochschule zu erreichen. Eine Förderung im Heimatland ist in der Regel ausgeschlossen. In bestimmten Fällen kann jedoch auch ein Aufenthalt im Heimatland sinnvoll sein und nach Rücksprache mit dem DAAD gefördert werden.

Diese Regelung gilt zunächst befristet bis zum **31. März 2018**. Über eine Fortsetzung dieser Ausnahmeregelung für nichtdeutsche Studierende wird derzeit entschieden.

#### Zum Ausschluss einer Förderung im Heimatland:

Die Stipendien dienen der Mobilitätsförderung; grundsätzlich sollten die Geförderten daher durch ihren Auslandsaufenthalt ein neues Land und Hochschulsystem kennenlernen.

Daher sollen die Stipendien grundsätzlich nicht zur Förderung von Heimatlandaufenthalten eingesetzt werden. In bestimmten Fällen kann jedoch auch ein Aufenthalt im Heimatland sinnvoll sein und nach Rücksprache mit dem DAAD gefördert werden.

Als „Heimatland“ kann auch ein Land angesehen werden, in dem ein/e Bewerber/in vor dem Aufenthalt in Deutschland lange Zeit gelebt hat, da auch in einem solchen Fall das Ziel der Mobilitätsförderung im oben genannten Sinne nicht erreicht würde. Umgekehrt muss das Geburtsland einer/s Bewerberin/s, in dem sie/er nur wenige Jahre gelebt hat, nicht als Heimatland in diesem Sinne gelten.

#### **Des Weiteren gilt für b) und c):**

Darüber hinaus wird geprüft, inwieweit ein Deutschlandbezug gegeben ist und ob die Förderung eines internationalen Studierenden darüber hinaus förder- und kulturpolitisch zu vertreten ist. Eine Förderung kommt insbesondere dann in Frage, wenn die zu fördernde Person die Schulzeit überwiegend in Deutschland verbracht und die deutsche Hochschulzugangsberechtigung erworben oder bereits vier Semester an einer deutschen Hochschule studiert hat. Ferner soll eine Förderung nur dann erfolgen, wenn der Lebensmittelpunkt in Deutschland liegt und die begründete Erwartung besteht, dass die geförderte Person nach Beendigung des vorübergehenden Auslandsaufenthaltes wieder nach Deutschland zurückkehrt.

### III. Auswahlverfahren

1. Die Ausschreibung wird den Studierenden per Aushang und über die Webseite des Deutsch-Spanischen Bachelorstudiengangs Rechtswissenschaft mitgeteilt. Diese Ausschreibung und das Bewerbungsformular sind auf der Webseite des Deutsch-Spanischen Bachelorstudiengangs Rechtswissenschaft ab Anfang April abrufbar. Die Studierenden bewerben sich anhand des Bewerbungsformulars **bis zum 25. Mai 2018** (Eingangsstempel). Die Bewerbungen müssen am Lehrstuhl für Öffentliches Recht I (Prof. Rixen) eingereicht werden. Der Bewerbung beizufügen sind:

- aktuelle Immatrikulationsbescheinigung
- tabellarischer Lebenslauf
- Motivationsschreiben auf Spanisch und Deutsch
- transcript of records (CampusOnline)
- Gutachten eines Hochschullehrers der Universität Bayreuth

Nur vollständige und fristgerecht eingereichte Bewerbungen werden berücksichtigt.

2. Die Auswahl der Stipendiaten erfolgt durch den Prüfungsausschuss für das Deutsch-Spanische Bachelorabschlussprogramm an der Universität Bayreuth auf Vorschlag seines Vorsitzenden. Bei der Vergabe der Stipendien werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Bisherige Studienleistungen, insbesondere in den Modulen zum spanischen Recht und zur spanischen Sprache
- Geeignetheit des Bewerbers für das Studium im Ausland

3. Der Prüfungsausschuss erstellt eine Liste der Bewerber und ordnet sie nach Geeignetheit für die Förderung ein. Die Stipendien werden an die Bewerber vergeben, die jeweils an den Positionen 1 bis 4 stehen. Der Prüfungsausschuss erlässt dazu bis zum **31. Mai 2018** einen Beschluss. Die gewählten Bewerber werden per Brief über die Entscheidung des Prüfungsausschusses informiert und zur Abgabe der Annahmeerklärung anhand eines beigefügten Formulars bis zum **15. Juni 2018** (Eingangsstempel) aufgefordert. Erfolgt die Annahme bis zu diesem

Zeitpunkt nicht, wird der nächste Bewerber als Stipendiat gewählt und zur Abgabe der Annahmeerklärung bis zum **29. Juni 2018** (Eingangsstempel) aufgefordert. Mangels einer Annahmeerklärung wird das Stipendium nicht vergeben. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens teilt der Projektverantwortliche die definitive Liste der Stipendiaten dem DAAD mit.

4. Der Prüfungsausschuss erstellt über die Auswahl ein Protokoll. Das Protokoll enthält Informationen zur Kenntnisnahme des Stipendienprogramms von den Studierenden, zur Zusammensetzung der Auswahlkommission, zur Dokumentation über Auswahlverfahren und -entscheidung, zur Stipendienzusage und zur Annahmeerklärung.

#### IV. Vereinbarkeit des Stipendiums mit anderen Einnahmequellen

##### **Deutsche Studierende mit BAföG**

Leistungsbezogene Stipendien gelten nach § 21 Abs. 3 Nr. 2 BAföG als Einkommen, werden jedoch bis zu einer Höhe von 300 Euro monatlich vom BAföG-Amt nicht angerechnet. Dem BAföG-Amt muss die/der Studierende das DAAD-Stipendium anzeigen. Dieses berücksichtigt dann ggf. den über 300 Euro hinausgehenden Anteil des Stipendiums bei der Berechnung des BAföG-Anspruchs. Die Prüfung und ggf. Anrechnung des DAAD-Doppelabschlussstipendiums erfolgt durch das BAföG-Amt.

Allerdings sind – auch ohne vorliegenden BAföG-Bescheid – die voraussichtlich zu erwartenden nachfolgenden BAföG-Leistungen wie folgt zu berücksichtigen:

- BAföG-Reisekostenzuschlag: keine Auszahlung der DAAD-Reisekostenpauschale
- BAföG-Krankenversicherung: keine Auszahlung der DAAD-Versicherungspauschale

Nur falls lt. BAföG-Bescheid keine Reisekosten und/oder Versicherungspauschale gezahlt werden, können Leistungen für diesen Zweck aus DAAD-Mitteln übernommen werden.

##### **Gleichzeitige Inanspruchnahme von Stipendien anderer Geldgeber**

Ein Stipendium im Doppelabschlussprogramm schließt ein anderes DAAD-Stipendium (z.B. PROMOS, DAAD-Individualstipendien etc.), ein ERASMUS-Stipendium, ein Fulbright-Stipendium sowie ein Stipendium der Deutsch-Französischen Hochschule aus. Ein Deutschlandstipendium ist nicht mit einem **Vollstipendium** vereinbar (Beurlaubung vom Deutschlandstipendium möglich).

Sonstige öffentliche oder private Zweitstipendien werden grundsätzlich in voller Höhe auf das **Vollstipendium** des DAAD angerechnet.

Bei Stipendien von Begabtenförderungswerken (u.a. Studienstiftung des deutschen Volkes, Avicenna-Studienstiftung, Cusanuswerk, Evangelisches Studienwerk Villigst, Hans-Böckler-Stiftung, Stiftung der deutschen Wirtschaft, Konrad-Adenauer-Stiftung, Heinrich-Böll-Stiftung, Friedrich-Ebert-Stiftung, Bundesstiftung Rosa Luxemburg, Friedrich-Naumann-Stiftung, Hanns-Seidel-Stiftung) gilt folgende Regelung: Die Förderung durch ein DAAD-Stipendium schließt die Inanspruchnahme eines Auslandszuschlags der Begabtenförderungswerke aus.

Bei Studierenden mit **Vollstipendium** werden die inlandsbezogenen Förderleistungen der Begabtenförderungswerke voll auf das DAAD-Stipendium angerechnet. Die Studienkostenpauschale (vormals Büchergeld) der Begabtenförderungswerke bleibt dagegen anrechnungsfrei.

##### **Nebentätigkeit**

Bei dem Erhalt eines **Vollstipendiums** im Rahmen des Doppelabschlussprogramms gilt, dass die Ausübung einer Nebentätigkeit mit einem Verdienst bis zur Pauschalierungsgrenze (z.Zt. 450 Euro brutto monatlich) für Teilzeitbeschäftigte dem DAAD zwar angezeigt werden muss, diese jedoch nicht genehmigungspflichtig ist.

Die Ausübung einer Nebentätigkeit mit einem Verdienst über der Pauschalierungsgrenze bzw. über dem Eigenanteil ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des DAAD gestattet. Das Hauptkriterium für die Zustimmung ist, dass die Nebentätigkeit den Stipendienzweck nicht gefährdet oder ihm widerspricht.